VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/90 DER KOMMISSION

vom 14. August 1990

zur Verringerung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 sowie der Berichtigung der Überschreitung der Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (2), insbesondere auf Artikel 16a Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juli 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1370/89 der Kommission (5) ist die Interventionsschwelle für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Nektarinen auf 45 800 Tonnen festgesetzt worden. Aufgrund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben hat die Kommission im Mai 1990 eine Überschreitung dieser Interventionsschwelle um 37 264 Tonnen festgestellt. Infolgedessen und im Anschluß an die Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1492/90 der Kommission (6) der Grundpreis und der Ankaufspreis für Nektarinen entsprechend Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verringert worden.

Nach einer von einem Mitgliedstaat übermittelten Berichtigung beläuft sich die Überschreitung der Interventionsschwelle für Nektarinen effektiv auf 74 867 Tonnen. Um die Gemeinschaft nicht weiter mit einer ungerechtfertigten Ausgabe zu belasten, müssen gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 — unbeschadet der Anwendung der agrarmonetären Verringerung — die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates (7) für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Nektarinen unverzüglich um 20 % verringert werden. Diese Verringerung ist in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Nektarinen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 festgesetzt wurden, werden um 20,14 % verringert und betragen in ECU/100 kg netto:

— Grundpreis:	
— Zehnergemeinschaft:	43,46,
— Spanien:	43,46;
— Ankaufspreis:	
— Zehnergemeinschaft:	20,86,
— Spanien:	20,86.

Diese Preise beziehen sich auf die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 aufgezählten Sorten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. August 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1989, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 109.
(7) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 46.